



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für

Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen

Stand: 31. Januar 2024

Die ErsatzbaustoffV als Teil der sogenannten Mantelverordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Somit gelten neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen.

Die ErsatzbaustoffV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationärer Brecheranlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die ErsatzbaustoffV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von stationären Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von Zwischenlagern,
- Inverkehrbringer,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken

ALLGEMEINES ZUR NEUEN ERSATZBAUSTOFFV

In der ErsatzbaustoffV werden für Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 ErsatzbaustoffV als auch aus diesen bestehende Gemische.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus, des Schienenverkehrswegebbaus oder als Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten sind ab dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einhalten. Dazu müssen die MEB einer in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der ErsatzbaustoffV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB VON MOBILEN AUFBEREITUNGSANLAGEN

Die Vorbehandlung angefallener Bau- und Abbruchabfälle (zum Beispiel Zerkleinerung, ohne dass definierte Korngrößen hergestellt werden) für einen Abtransport zu einer Entsorgungsanlage ist nicht als Aufbereitung im Sinne der ErsatzbaustoffV zu verstehen und unterliegt somit nicht der Güteüberwachung.

Seit dem 1. August 2023 hat der Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage, in der MEB an wechselnden Standorten hergestellt und in technischen Bauwerken an der Anfallstelle oder auch anderenorts wiedereingebaut werden, eine **Güteüberwachung** durchzuführen. Diese besteht aus:

- dem Eignungsnachweis (EgN),
- der werkseigenen Produktionskontrolle und

- der Fremdüberwachung.

Der EgN und die Fremdüberwachung sind von einer **anerkannten oder akkreditierten Überwachungsstelle** durchzuführen.

Ein EgN ist dann zu erbringen beziehungsweise ein vorhandener EgN dann zu aktualisieren, wenn:

- eine mobile Anlage erstmalig in Betrieb genommen wird,
- bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Baumaßnahme gewechselt wird oder
- andere, bisher nicht im EgN aufgeführte MEB und / oder Materialklassen in der Anlage hergestellt werden.

Im EgN sind MEB (zum Beispiel Recycling-Baustoff) in jeweils einer bestimmten Materialklasse (zum Beispiel RC-1) aufgeführt. Der EgN ist durch eine anerkannte oder akkreditierte **Überwachungsstelle** zu erstellen. Es besteht die Möglichkeit, in einem EgN mehrere Korngrößen desselben MEB zu erfassen. Der EgN besteht aus:

- der **Erstprüfung** und
- der **Betriebsbeurteilung**

Im Rahmen der **Erstprüfung** wird festgestellt, ob die hergestellten MEB die geltenden Material- und Überwachungswerte einhalten und ob sie Schadstoffe enthalten, für die keine Materialwerte festgesetzt sind.

Der Prüfungsumfang der **Betriebsbeurteilung** umfasst:

- die technischen Anlagenkomponenten,
- die Betriebsorganisation (Verantwortlichkeiten, Befugnisse) und
- die personelle Ausstattung sowie
- die Erfüllung der Anforderungen durch den Betreiber der mobilen Aufbereitungsanlage.

Die **Aktualisierung des EgN** beschränkt sich in den Fällen, in denen MEB beziehungsweise einzelne Materialklassen bereits im Rahmen einer vorangegangenen Erstprüfung untersucht wurden, lediglich auf die Aktualisierung der **Betriebsbeurteilung**.

Bei jedem Standortwechsel der mobilen Aufbereitungsanlage beginnt der Überwachungsturnus mit einer Fremdüberwachung als Teil der Güteüberwachung.

Die Überwachungsstelle hat dem Betreiber der Aufbereitungsanlage ein **Prüfzeugnis** über den erbrachten EgN mit folgenden Angaben auszustellen:

- die Durchführung der **Erstprüfung** einschließlich der Probenahme und der Analyseergebnisse der untersuchten Parameter,
- eine abschließende Bewertung darüber, ob die Materialwerte nach Maßgabe des § 10 ErsatzbaustoffV eingehalten werden, und
- das Ergebnis der **Betriebsbeurteilung**.

Für Betreiber von **mobilen Aufbereitungsanlagen** ist zu beachten, dass bei jedem Standortwechsel beziehungsweise jeder neuen Baumaßnahme der zuständigen Behörde (Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel):

- der Name des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
- der Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und
- eine Kopie des **Prüfzeugnisses**

zu übermitteln sind.

Ein Inverkehrbringen (sowohl der Einbau an der Anfallstelle oder anderenorts, als auch die Abgabe an Dritte) der in der mobilen Aufbereitungsanlage aufbereiteten MEB ist erst dann zulässig, wenn der jeweilige, gegebenenfalls aktualisierte EgN der Behörde vorliegt.

Die Pflicht zur Ausstellung eines Lieferscheins nach § 25 ErsatzbaustoffV ist zu beachten.

WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

- Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der ErsatzbaustoffV vertraut. Informieren Sie sich im Internet unter <https://www.bgbl.de/> (Bundesgesetzblatt, BGBl) über die ErsatzbaustoffV (BGBl. 2023 I Nummer 186 vom 13. Juli 2023)
- Weitere Informationen finden sich auf der Website der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft unter <https://www.laga-online.de> in den LAGA Vollzugshilfen (FAQ) Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 2 (Stand: 21. September 2023).
- Es ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten anerkannter beziehungsweise akkreditierter Überwachungs- und Untersuchungsstellen, welche unter anderem die Erstellung des EgN sowie die Fremdüberwachung für Sie übernehmen müssen, begrenzt sind. Nehmen Sie daher rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme Kontakt mit entsprechenden Stellen auf, um sich deren Leistungen zu sichern.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.